

# Liefer- und Geschäftsbedingungen bei Verträgen mit Kaufleuten

- Stand Februar 2012 -

## § 1 - Allgemeines

Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Geschäftsbedingungen, auch wenn bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird bzw. der Besteller andere Bedingungen verwendet. Die Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausgeschlossen.

## § 2 - Vertragsgegenstand

1. Unsere Produkte (Kabel und Leitungen) dürfen ausschließlich zu den in den VDE-Richtlinien und unseren Produktdatenblättern genannten Verwendungszwecken genutzt werden. Die technischen Daten (Aufbau, Maße, Gewichte usw.) unserer Produkte sind ebenfalls in den VDE-Richtlinien und den Produktdatenblättern beschrieben.

Die Produktdatenblätter des Lieferers können im Internet unter der Adresse: [www.waskoenig.de](http://www.waskoenig.de) eingesehen werden oder sie werden auf besondere Anforderung des Bestellers vom Lieferer übersandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben in den Produktdatenblättern des Lieferers ausschließlich um beschreibende Angaben handelt. Eine Garantie wird nicht übernommen.

Eine Vereinbarung über Eigenschaften, Merkmale oder Verwendungszwecke und der Produkte, die von den Angaben in den VDE-Richtlinien und in den vom Lieferer veröffentlichten Produktdatenblättern abweichen, bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch den Lieferer.

2. Der Lieferer behält sich vor, Maße und/oder Gewichte von Kabeln und Leitungen zu ändern, soweit dies aus fertigungstechnischen Gründen oder Gründen der Rohstoffversorgung notwendig ist und sofern die Änderungen dem Besteller zumutbar sind. Für den Aufbau von Kabeln und Leitungen gilt entsprechendes. Der Lieferer behält sich weiter vor, bis zu 10 % der Bestellungen in von der Norm abweichenden Längen (Über- bzw. Unterlängen) zu liefern, soweit dies fertigungstechnisch bedingt ist und dem Besteller zumutbar ist.
3. Der Lieferer ist berechtigt, auch in Teillieferungen auszuliefern, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

## § 3 - Rücknahme

Sofern in Einzelfällen bestellte Waren zurückgenommen werden, trägt der Besteller alle damit verbundenen Unkosten, unter anderem: Den Verlust bei Weiterverkauf der zurückgenommenen Ware, Einlagerungskosten, KTG-Kosten, Frachtkosten usw.

## § 4 - Preise

1. Die Preise eines Angebots des Lieferers sind unverbindlich. Maßgebend sind allein die vertraglich vereinbarten Preise.
2. Bei vertraglicher Vereinbarung von Hohl- bzw. Basispreisen erhöht sich der Vertragspreis um den Metallzuschlag. Dieser berechnet sich unter Verwendung der Deutschen Elektrolyt-Kupfer-Notierung für Leitmaterial (DEL), der Notierung Aluminium für Leitzwecke in Kabeln (ALU in Kabeln), der Notierung

Blei in Kabel auf Grundlage der branchenüblichen Metallzahlen zzgl. Bezugskosten.

3. In Angeboten verwendete Notierungen sind nicht verbindlich. Es gilt vielmehr die am Tage nach Auftragsbestätigung veröffentlichte Notierung.
4. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und Fracht.
5. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **§ 5 - Zahlungen**

1. Die dem Besteller erteilten Rechnungen des Lieferers sind sofort zur Zahlung fällig.
2. Der Lieferer ist berechtigt, im Falle des Verzuges des Bestellers vereinbarte Lieferungen und Leistungen nicht auszuführen, und zwar so lange, bis entweder der Verzug beseitigt oder aber eine entsprechende Sicherheit seitens des Bestellers oder eines Dritten zu Gunsten des Bestellers erbracht worden ist.
3. Der Besteller ist nur berechtigt mit Gegenansprüchen aufzurechnen, sofern diese anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Werden dem Lieferer Umstände bekannt, die zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben, so ist der Lieferer berechtigt, unabhängig von dem vereinbarten Zahlungsziel alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und die weitere Belieferung des Bestellers von Vorauszahlungen oder werthaltiger Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
5. Alle offenen Forderungen des Lieferers müssen jederzeit durch eine entsprechende Kreditlinie, die W+W bei einem von ihm ausgewählten Kreditversicherer beantragt hat, gedeckt sein. Sollte die Versicherungslinie nicht ausreichen, ist der Lieferer berechtigt, den die Versicherungslinie übersteigenden Betrag sofort fällig zu stellen bzw. Vorkasse zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Versicherungslinie durch die Kreditversicherungsgesellschaft reduziert oder gestrichen wird.

#### **§ 6 - Gefahrtragung**

1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Ein Transport erfolgt ausschließlich im Auftrag des Bestellers durch Spedition zur Lieferadresse.
3. Sofern wir für den Besteller Transportkosten verauslagen, werden diese in die Preise mit eingerechnet.

#### **§ 7 - Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftiger - Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen im Eigentum des Lieferers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und erkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Lieferer gehörender Ware, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungsbetrages seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache.

4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 5. auf den Lieferer übergehen.
5. a) Der Besteller tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an den Lieferer ab.  
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Lieferer hieran in Höhe seines Rechnungsbetrages Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Werte seiner Rechte an der Ware zu.

Erwirbt der Besteller aus der Verarbeitung der Vorbehaltsware Werklohnansprüche gegen Dritte, so tritt er schon jetzt diese in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab.

- c) Hat der Besteller die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Lieferers sofort fällig und der Besteller tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Lieferer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Lieferer weiter.
  - d) Der Lieferer nimmt die vorstehenden Abtretungen an.
6. Der Besteller ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers.

In diesem Fall wird der Lieferer hiermit vom Besteller bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

7. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung des Lieferers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
8. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Von Pfändungen ist der Lieferer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
9. Der Lieferer kann sich aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

## **§ 8 - Frist für Lieferungen**

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringender Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verzögern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, unvorhergesehene Rohstoffverknappung, Ausbleiben richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung und unverschuldete Betriebsstörungen verlängern um ihre Dauer ohne weiteres eine vereinbarte Lieferfrist.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises für den Teil der

Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Sofern der Besteller wegen des Verzuges des Lieferers Schadensersatz statt Leistung verlangen kann, so beschränkt sich dieser Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen auf höchstens 30 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen auf höchstens 30 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5. Die in den Ziffern 2. und 3. vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferer wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung zwingend haftet.

Für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet der Lieferer ebenfalls nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang unbeschränkt.

### **§ 9 - Verpackung, KTG-Trommeln**

1. Im Falle der Lieferung von Kabel- und Seilspulen, die von der Kabeltrommel GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln (KTG) bereitgestellt worden sind, erfolgt die Lieferung der von KTG bereitgestellten Kabel- und Seilspulen (KTG-Spulen) zu den „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG.

KTG-Spulen sind an dem auf ihnen angebrachten KTG-Emblem erkennbar. Außerdem wird die Lieferung von KTG-Spulen in der Auftragsbestätigung und im Lieferschein ausgewiesen.

Mit der Lieferung von KTG-Spulen durch den Lieferer bietet KTG dem Empfänger der KTG-Spulen den Abschluss eines Vertragsverhältnisses zu den „Bedingungen über die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG an. Durch die Übernahme der KTG-Spule nimmt der Empfänger das vorstehend bezeichnete Angebot zum Abschluss eines Vertragsverhältnisses gegenüber der KTG an.

Die „Bedingungen“ für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG sind im Internet unter der Adresse „[www.waskoenig.de](http://www.waskoenig.de)“ einsehbar und werden auf Anforderung übersandt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die KTG-Spulen im Eigentum der KTG stehen und der Lieferer diese KTG-Spulen im Namen und im Auftrage der KTG liefert. Hinsichtlich dieser KTG-Spulen berechnet KTG bei nicht rechtzeitiger Übergabe der betreffenden KTG-Spulen einen Mietzins (Spulenmiete), den der Besteller zu tragen hat.

Der Besteller verpflichtet sich gegenüber dem Lieferer sowie im Wege eines Vertrages zugunsten Dritter auch gegenüber der KTG, eine Überlassung von KTG-Spulen an Dritte ausschließlich zu den „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG vorzunehmen.

Zu diesem Zweck ist der Besteller verpflichtet, einen rechtlich verbindlichen und wirksamen Hinweis auf die „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in seine Angebote und Auftragsbestätigungen aufzunehmen. Auf die Regelung in den „Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seilspulen“ der KTG, wonach der Empfänger nach Ablauf der mietfreien Zeit zur Zahlung eines Mietzinses an KTG verpflichtet ist, hat der Besteller den Dritten, dem eine KTG-Spule überlassen wird, ausdrücklich und gesondert hinzuweisen. Außerdem ist der Besteller verpflichtet, ausdrücklich und gesondert auf die Eigentumsrechte der KTG hinzuweisen.

2. Sonstige „Umverpackungen“ (z. B. Verschalbretter, Kanthölzer) sowie Einwegverpackungen (z. B. Kisten, Paletten, Einwegtrommeln) werden dem Besteller gesondert berechnet und gehen in dessen Eigentum über.

Soweit der Lieferer an den Besteller Produkte auf Europaletten liefert, verpflichtet sich der Besteller im Wege des Tausches dem Spediteur bzw. Frachtführer eine gleichwertige normgerechte Europalette zurückzugeben.

### **§ 10 - Rügepflichten**

Offensichtliche Mängel, die Lieferung anderer Sachen oder die Lieferung einer zu geringen Menge, hat der Besteller unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

### **§ 11 - Sachmängel/Mindermengen**

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Falls der Besteller Metalle beistellt oder falls der Lieferer nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, trägt der Besteller das Risiko dafür, dass beigestellte Metalle oder die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Spezifikationen, Muster etc. für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
2. Bei Vorliegen eines Sachmangels, Lieferung einer anderen Sache oder der Lieferung einer zu geringen Menge haftet der Lieferer unter den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang auf Nacherfüllung, Minderung, Wandlung und Aufwendungsersatz.
3. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haftet der Lieferer des Weiteren auf Schadensersatz statt Leistung. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung wird im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferer oder seiner Erfüllungsgehilfen auf den vertragsgemäßen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Sofern wegen Sachmängel andere Schadensersatzansprüche (als Schadensersatz statt Leistung) begründet sind, haftet der Lieferer nach den Bestimmungen des § 12 dieser Bedingungen.
5. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang.

Soweit die Voraussetzungen entweder des § 438 Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind), des § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch bei Verbrauchsgüterkauf) oder des § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) erfüllt sind, gelten die gesetzlich vorgeschriebenen längeren Fristen.

6. Weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### **§ 12 - sonstige Schadensersatzansprüche**

1. Wir haften nach den gesetzlichen Voraussetzungen und im gesetzlichen Umfang,
  - für alle Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit und
  - nach dem Produkthaftungsgesetz und
  - bei arglistiger Täuschung, insbesondere einem arglistigen Verschweigen von Sachmängeln und
  - bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache und
  - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung, auch durch Erfüllungsgehilfen.

## 2. Wir haften nach den gesetzlichen Voraussetzungen

- wenn wir ausdrücklich oder schlüssig eine qualifizierte Vertrauensstellung im Hinblick auf die Vermeidung des eingetretenen Schadens übernommen haben und
- wenn und soweit ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken unvereinbar abweicht und
- wenn und soweit eine Pflichtverletzung so wesentlich ist, dass durch sie die Erreichung des Zweckes des Schuldverhältnisses gefährdet ist.

In diesen Fällen wird unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

## 3. Tritt - ohne dass ein Fall der Ziffern 1 und 2 vorliegt - infolge einfacher Fahrlässigkeit ein Schaden auf, der nicht aus Verzug begründet ist, werden Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Pflicht, auf die Interessen, Rechte und Rechtsgüter des Bestellers Rücksicht zu nehmen, ausgeschlossen.

In diesem Fall haften wir bei geringerer als grober Fahrlässigkeit ebenfalls nicht auf Schadensersatz statt Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Einem Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz wegen Sachmängeln verbleibt es jedoch bei der Haftung gemäß § 11 Ziffer 2 und Ziffer 3 dieser Bedingungen.

### **§ 13 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile Cloppenburg.

### **§ 14 - Anwendbares Recht**

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

### **§ 15 - Schlussbestimmungen**

Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich.